

Text und Erläuterungen

SGGB X

Sozialverwaltungsverfahren
und
Sozialdatenschutz



Deutsche
Rentenversicherung
Sicherheit
für Generationen

Ein Wort voraus

I. Das SGB X als Teil des Sozialgesetzbuchs

Das SGB soll die allgemeinen Grundlagen des Sozialrechts – im formalen Sinne – der Bundesrepublik Deutschland als ein Gesetzeswerk zusammenfassen. In dieser Konzeption stehen zunächst die allgemeinen Bücher in der numerischen Reihenfolge **SGB I** („Allgemeiner Teil“, vom 11.12.1975, BGBl. I S. 3015) bis – jetzt – **SGB XIV** („Soziale Entschädigung“) vom 12.12.2019, BGBl. I S. 2652.

Daneben gelten – gem. § 68 SGB I als besondere Teile des SGB – formal eigenständige Sachgesetze, die mit ihrem sozialrechtlichen Inhalt in ein vervollständigtes Sozialgesetzbuch eingeordnet werden sollen. Dazu zählen u. a. das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG, i. d. F. vom 7.12.2010, BGBl. I S. 1952), das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG, vom 29.7.1994, BGBl. I S. 1890), das Unterhaltsvorschussgesetz (i. d. F. vom 17.7.2007, BGBl. I S. 1446), das Bundeskindergeldgesetz (BKGG, i. d. F. vom 28.12.2009, BGBl. I S. 142) und das Wohngeldgesetz (WoGG, i. d. F. vom 24.9.2008, BGBl. I S. 1856).

Im Anwendungsbereich des gesamten SGB gilt grundsätzlich das SGB X mit seinen Vorschriften über „**Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz**“.

In seiner aktuellen Textfassung, wie sie mit Ausfertigung vom 18.1.2001 (BGBl. I S. 130) ministeriell bekannt gemacht worden ist, gliedert sich dieses SGB X in **vier Kapitel** (Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten, Übergangs- und Schlussvorschriften).

Weiter in Kraft sind darüber hinaus Übergangsbestimmungen aus früheren Entwicklungsstufen des SGB X, nämlich **Art. II § 40 SGB X** (1, 2) vom 18.8.1980 (BGBl. I S. 1496) und **Art. II § 25 Abs. 1 bis 5 SGB X** (3) vom 4.11.1982 (BGBl. I S. 1450).

II. Zur Entwicklung des SGB X

Die erste Fassung des SGB X – **vom 18.8.1980, BGBl. I S. 1496** – war mit „Verwaltungsverfahren“ überschrieben. Die Vorschriften hierzu – in

dessen Art. I und Art. II – traten im Wesentlichen am 1.1.1981 in Kraft. Normierte Sachgebiete bildeten darin das „Verwaltungsverfahren“ in Art. I, Kap. 1 sowie der generell präzisierte „Schutz der Sozialdaten“ in Art. I, Kap. 2.

Seine wesentliche Erweiterung erfuhr das SGB X mit dem dritten Kapitel durch **Gesetz vom 4.11.1982 (BGBl. I S. 1450)**. Dessen Bestimmungen über „Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten“ traten grundsätzlich am 1.7.1983 in Kraft. Übergangsregelungen hierzu bilden einen weiteren Art. II des SGB X.

Mit dieser „Systematik“ hat die deutsche Wiedervereinigung das SGB X erfasst. Der **Einigungsvertrag** – in der Bundesrepublik durch **Gesetz vom 23.9.1990 (BGBl. II S. 885)** wirksam geworden – setzte mit Anlage I Sachgebiet D Abschn. III Nr. 2 die Art. I und II in den neuen Bundesländern mit Berlin-Ost in Kraft, „für den Bereich der Kranken-, Renten- und Unfallversicherung“ ab 1.1.1991.

Dem materiellen Sozialrecht vergleichbar erfuhr in der Folgezeit auch das „Verfahrensrecht“ des SGB X zahlreiche Novellierungen. Umfassend hat so das 2. SGB-ÄndG aus dem Jahr 1994 (BGBl. I S. 1229) in Anlehnung an Änderungen des BDSG das zweite Kapitel (Schutz der Sozialdaten) umgestaltet. Grundlegende Neuerungen brachte hier auch das 4. EuroEinfG vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1983); diese Kodifikation änderte die Bezeichnung des Zehnten Buches SGB in „**Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X)**“, stellte diesem Gesetz eine Inhaltsübersicht seiner §§ 1 bis 120 voraus und redigierte einzelne Bestimmungen in dessen Kap. 1 (Verwaltungsverfahren) und Kap. 3 (Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten). Gleichzeitig wurden – mit Art. 67 des 4. EuroEinfG – die bis dahin geltenden Art. II des SGB X vom 18.8.1980 und Art. II des SGB X vom 4.11.1982 weitgehend aufgehoben. Das zweite Kapitel SGB X (Schutz der Sozialdaten) erfuhr durch das Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze vom 18.5.2001 (BGBl. I S. 904) abermals eine generelle Erneuerung.

Stillstand kennt die Gesetzgebung auch im verfahrensrechtlichen Teil des SGB nicht. So dient das Dritte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 21.8.2002 (BGBl. I S. 3322) vor allem der Förderung moderner Kommunikationstechniken bei der Wahrneh-

mung von Verwaltungsaufgaben. In den Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren aus Kap. 1 des SGB X führt das zu neuen Vorschriften über die Ausfertigung und Bekanntgabe von Bescheiden.

Dogmatisch fortgeschrieben hat die Gesetzgebung (vom 18.7.2016, BGBl. I S. 1679, überschrieben „Zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“) auch das Verfahrensrecht der Sozialverwaltung mit der Einführung des „vollständig automatisiert erlassenen Verwaltungsakts“ in § 31a.

Weitgehend neu ausgerichtet hat die Regelungen des Zweiten Kapitels SGB X das Gesetz („zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Gesetze“) vom 10.7.2017, BGBl. I S. 2541, um die Vorgaben des europäischen Unionsrechts vor allem der DSGVO (vom 27.4.2016, ABl. L 119) innerstaatlich umzusetzen.

Normative Konsequenzen im SGB X über Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz löst auch die Neuregelung des sozialen Entschädigungsrechts (mit Einführung des SGB XIV) vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652) aus.

III. Das SGB X als Verwaltungsverfahrenrecht

Mit allgemeinen Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren gelten auf Bundesebene nebeneinander das SGB X, die AO (allgemein i. d. F. vom 1.10.2002, BGBl. I S. 3866) und das VwVfG (grundsätzlich i. d. F. vom 23.1.2003, BGBl. I S. 102). Den Begriff des Verwaltungsaktes z. B. definieren alle drei Gesetze wörtlich identisch (in § 31 SGB X, § 118 AO, § 35 VwVfG).

Für die Aufgabenerledigung durch Einrichtungen der Landesverwaltung bestehen eigenständige Verwaltungsverfahrensgesetze in den Bundesländern. So gilt in Nordrhein-Westfalen das Verwaltungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW i. d. F. vom 12.11.1999, GVBl. NRW S. 602), in Brandenburg das „Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg“ i. d. F. vom 7.7.2009 (GVBl. I S. 262). Auch diese Gesetze enthalten u. a. Vorschriften zur Legaldefinition des Verwaltungsaktes (wortidentisch mit den Bundesregelungen in § 35 VwVfG NRW und in § 35 VwVfG Bbg).

Für öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeiten in Berlin gilt ergänzend das „Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung“ vom 21.4.2016 (GVBl. S. 218).

Die Bestimmungen des SGB X gelten – nach § 37 Satz 1 SGB I – prinzipiell in allen Bereichen der Sozialverwaltung der Länder und des Bundes, soweit ihre Anwendbarkeit nicht „speziell“ ausgeschlossen wird.

Die allgemeinen Bestimmungen des SGB X stellen im ersten Kapitel (Verwaltungsverfahren) weithin Regelungsparallelen zum VwVfG (des Bundes) dar. In einzelnen Sachkomplexen sind sie zugleich besonders geprägt durch eine Fortschreibung traditionellen Sozialversicherungsrechts aus der früheren Reichsversicherungsordnung (RVO).

Das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht (des Bundes) schreibt die Gesetzgebung eigenständig fort, u. a. mit Regelungen zur beschleunigten Verfahrenserledigung mittels einer „Genehmigungsfiktion“ nach § 42a VwVfG (eingefügt durch Gesetz vom 11.12.2008, BGBl. I S. 2418) sowie durch Vorschriften über „Europäische Verwaltungszusammenarbeit“ in den §§ 8a bis 8e VwVfG (eingefügt durch Gesetz vom 17.7.2009, BGBl. I S. 2091).

Die gesetzlich fingierte Rechtsfolge im verwaltungsrechtlichen Einzelfall („fiktiver Verwaltungsakt“) hat das besondere Sozialrecht inzwischen übernommen, in der Rentenversicherung mit § 6 Abs. 3 Satz 2 SGB VI (speziell vom 5.12.2012, BGBl. I S. 2474) nach Anträgen auf Befreiung von der Versicherungspflicht, in der Krankenversicherung mit § 13 Abs. 3a SGB V (speziell vom 20.2.2013, BGBl. I S. 277) nach Leistungsanträgen aus diesem Bereich. Ähnlich wirkt im „Schwerbehindertenrecht“ jetzt § 171 Abs. 5 S. 2 SGB IX (i. d. F. vom 23.12.2016, BGBl. I S. 3234).

IV. Zur 12. Auflage dieser Broschüre

Die Erläuterungen zum SGB X, herausgegeben von der Deutschen Rentenversicherung Bund, stehen in einer Reihe mit den Erläuterungen zu SGB I, SGB IV und SGB VI. Bei all diesen Werken geht es darum, den Anwendern des Sozialrechts aktuelle Erläuterungen zum jeweils maßgebenden Gesetzestext an die Hand zu geben, die den neuesten Stand der

einschlägigen Fachliteratur ebenso berücksichtigen wie deren praxisgerechte Umsetzung vor allem in der Verwaltung der gesetzlichen RV.

Zur aktuellen Auflage haben die Autoren Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum bis Juli 2020 bedacht.

Die hiermit vorgelegte Neufassung der Erläuterungen zum SGB X setzt in Gehalt und Gestalt fort, was zu früheren Auflagen auch Beate Bode-
mann, Klaus Eibs, Tilo Herrmann, Prof. Dr. Kurt Maier, Klaus Michaelis
und Udo Schöning erarbeitet haben.

Berlin, im Sommer 2020

Professor Dr. Gernot Dörr
Susanne Eisenbart
Gabriele Gutzeit
Rüdiger Mey
Eva-Maria Paulus

Vorgeschlagene Zitierweise:

RV-SGB X, 12. Aufl. 2020

Inhaltsübersicht

Sozialgesetzbuch (SGB) Zehntes Buch (X) – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz –

generell in der Fassung der Neubekanntmachung
vom 18. Januar 2001, BGBl. I S. 130

ERSTES KAPITEL

Verwaltungsverfahren

ERSTER ABSCHNITT

Anwendungsbereich, Zuständigkeit, Amtshilfe

	§	Seite
Anwendungsbereich	1	19
Örtliche Zuständigkeit	2	27
Amtshilfepflicht	3	30
Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe	4	35
Auswahl der Behörde	5	41
Durchführung der Amtshilfe	6	43
Kosten der Amtshilfe	7	44

ZWEITER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren

Erster Titel

Verfahrensgrundsätze

Begriff des Verwaltungsverfahrens	8	47
Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens	9	55
Beteiligungsfähigkeit	10	59
Vornahme von Verfahrenshandlungen	11	60

	§	Seite
Beteiligte	12	66
Bevollmächtigte und Beistände.	13	75
Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten	14	87
Bestellung eines Vertreters von Amts wegen	15	89
Ausgeschlossene Personen	16	96
Besorgnis der Befangenheit.	17	103
Beginn des Verfahrens.	18	107
Amtssprache	19	112
Untersuchungsgrundsatz	20	122
Beweismittel	21	132
Vernehmung durch das Sozial- oder Verwaltungsgericht	22	147
Glaubhaftmachung, Versicherung an Eides statt	23	150
Anhörung Beteiligter	24	159
Akteneinsicht durch Beteiligte	25	174

Zweiter Titel

Fristen, Termine, Wiedereinsetzung

Fristen und Termine	26	183
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	27	191
Wiederholte Antragstellung	28	199

Dritter Titel

Amtliche Beglaubigung

Beglaubigung von Dokumenten	29	202
Beglaubigung von Unterschriften	30	209

DRITTER ABSCHNITT

Verwaltungsakt

Erster Titel

Zustandekommen des Verwaltungsaktes

Begriff des Verwaltungsaktes	31	212
Vollständig automatisierter Erlass eines Verwaltungsaktes	31a	247

	§	Seite
Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt	32	250
Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes	33	265
Zusicherung	34	276
Begründung des Verwaltungsaktes	35	283
Rechtsbehelfsbelehrung	36	290
Bekanntgabe des Verwaltungsaktes	37	297
Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt	38	309

Zweiter Titel

Bestandskraft des Verwaltungsaktes

Wirksamkeit des Verwaltungsaktes	39	316
Nichtigkeit des Verwaltungsaktes	40	330
Heilung von Verfahrens- und Formfehlern	41	339
Folgen von Verfahrens- und Formfehlern	42	351
Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes	43	357
Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes	44	363
Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes	45	382
Widerruf eines rechtmäßigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes	46	413
Widerruf eines rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsaktes	47	418
Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse	48	427
Rücknahme und Widerruf im Rechtsbehelfsverfahren	49	459
Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen	50	463
Rückgabe von Urkunden und Sachen	51	483

Dritter Titel

Verjährungsrechtliche Wirkungen des Verwaltungsaktes

Hemmung der Verjährung durch Verwaltungsakt	52	488
-------------------------------------------------------	----	-----

VIERTER ABSCHNITT
Öffentlich-rechtlicher Vertrag

	§	Seite
Zulässigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages	53	493
Vergleichsvertrag	54	499
Austauschvertrag	55	504
Schriftform	56	507
Zustimmung von Dritten und Behörden	57	510
Nichtigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages	58	512
Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen	59	517
Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung	60	521
Ergänzende Anwendung von Vorschriften	61	525

FÜNFTER ABSCHNITT
Rechtsbehelfsverfahren

Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte	62	528
Erstattung von Kosten im Vorverfahren	63	532

SECHSTER ABSCHNITT
Kosten, Zustellung und Vollstreckung

Kostenfreiheit	64	544
Zustellung	65	548
Vollstreckung	66	552

ZWEITES KAPITEL
Schutz der Sozialdaten

(speziell neu gefasst durch Gesetz vom 17.7.2017, BGBl. I S. 254)

ERSTER ABSCHNITT
Begriffsbestimmungen

Begriffsbestimmungen	67	564
--------------------------------	----	-----

ZWEITER ABSCHNITT
Verarbeitung von Sozialdaten

	§	Seite
Erhebung von Sozialdaten	67a	569
Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Sozialdaten	67b	577
Zweckbindung sowie Speicherung, Veränderung und Nutzung von Sozialdaten zu anderen Zwecken.	67c	589
Übermittlungsgrundsätze	67d	596
Erhebung und Übermittlung zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Ausländerbeschäftigung	67e	600
Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften, Gerichte und der Behörden der Gefahrenabwehr.	68	603
Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben.	69	610
Übermittlung für die Durchführung des Arbeitsschutzes	70	624
Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse	71	626
Übermittlung für den Schutz der inneren und äußeren Sicherheit.	72	647
Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens	73	652
Übermittlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht und beim Versorgungsausgleich	74	656
Übermittlung zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche und im Vollstreckungsverfahren	74a	665
Übermittlung von Sozialdaten für die Forschung und Planung.	75	668
Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei besonders schutzwürdigen Sozialdaten	76	681
Übermittlung ins Ausland und an internationale Organisationen.	77	692
Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht eines Dritten, an den Daten übermittelt werden	78	699

DRITTER ABSCHNITT

Besondere Datenverarbeitungsarten

	§	Seite
Einrichtung automatisierter Verfahren auf Abruf	79	708
Verarbeitung von Sozialdaten im Auftrag	80	712

VIERTER ABSCHNITT

**Rechte der betroffenen Person,
Bbeauftragte für den Datenschutz und Schlussvorschriften**

Recht auf Anrufung, Bbeauftragte für den Datenschutz . . .	81	722
Gerichtlicher Rechtsschutz	81a	735
Klagen gegen den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter	81b	738
Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei angenommener Europarechtswidrigkeit eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission	81c	741
Informationspflichten bei der Erhebung von Sozialdaten bei der betroffenen Person	82	743
Informationspflichten, wenn Sozialdaten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden.	82a	751
Auskunftsrecht der betroffenen Personen.	83	760
Benachrichtigung bei einer Verletzung des Schutzes von Sozialdaten	83a	769
Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch.	84	770
Strafvorschriften	85	776
Bußgeldvorschriften	85a	779

DRITTES KAPITEL

**Zusammenarbeit der Leistungsträger
und ihre Beziehungen zu Dritten**

ERSTER ABSCHNITT

**Zusammenarbeit der Leistungsträger
untereinander und mit Dritten**

Erster Titel

Allgemeine Vorschriften

Zusammenarbeit	86	782
--------------------------	----	-----

Zweiter Titel

Zusammenarbeit der Leistungsträger untereinander

	§	Seite
Beschleunigung der Zusammenarbeit	87	793
Auftrag	88	797
Ausführung des Auftrags	89	802
Anträge und Widerspruch beim Auftrag	90	805
Erstattung von Aufwendungen	91	806
Kündigung des Auftrags	92	808
Gesetzlicher Auftrag	93	810
Arbeitsgemeinschaften	94	813
Zusammenarbeit bei Planung und Forschung	95	823
Ärztliche Untersuchungen, psychologische Eignungsuntersuchungen	96	826

Dritter Titel

Zusammenarbeit der Leistungsträger mit Dritten

Durchführung von Aufgaben durch Dritte	97	829
Auskunftspflicht des Arbeitgebers	98	833
Auskunftspflicht von Angehörigen, Unterhaltspflichtigen oder sonstigen Personen	99	840
Auskunftspflicht des Arztes oder Angehörigen eines anderen Heilberufs	100	843
Auskunftspflicht der Leistungsträger	101	848
Mitteilungen der Meldebehörden	101a	851

ZWEITER ABSCHNITT

Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander

Anspruch des vorläufig leistenden Leistungsträgers	102	855
Anspruch des Leistungsträgers, dessen Leistungs- verpflichtung nachträglich entfallen ist	103	860
Anspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers	104	875
Anspruch des unzuständigen Leistungsträgers	105	886
Rangfolge bei mehreren Erstattungsberechtigten	106	891
Erfüllung	107	898
Erstattung in Geld, Verzinsung	108	901
Verwaltungskosten und Auslagen	109	912

	§	Seite
Pauschalierung	110	913
Ausschlussfrist	111	916
Rückerstattung	112	920
Verjährung	113	922
Rechtsweg	114	924

DRITTER ABSCHNITT

Erstattungs- und Ersatzansprüche der Leistungsträger gegen Dritte

Ansprüche gegen den Arbeitgeber	115	927
Ansprüche gegen Schadenersatzpflichtige	116	938
Schadenersatzansprüche mehrerer Leistungsträger	117	972
Bindung der Gerichte	118	976
Übergang von Beitragsansprüchen	119	980

VIERTES KAPITEL

Übergangs- und Schlussvorschriften

Übergangsregelung	120	997
-----------------------------	-----	-----

Hinweis:

Neben der ministeriellen Neubekanntmachung des SGB X vom 18.1.2001 (BGBl. I S. 130) gelten weiter einzelne Übergangsbestimmungen der ursprünglichen Gesetze zur Bildung des gesamten SGB X vom 18.8.1980 (BGBl. I S. 1469) und vom 4.11.1982 (BGBl. I S. 1983).